



Dezernat III

Umweltamt

Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Ansprechpartner:

Telefon:

E-Mail:

Stand:

Frau P. Krätzsch

03371 608 2600

petra.kraetzsch@teltow-flaeming.de

1. August 2019

Merkblatt

Kleinkläranlagen (KKA)

Vorbemerkungen

Neben der zentralen Abwasserentsorgung über Abwasserkanäle und größere Kläranlagen kann das Abwasser auch dezentral entsorgt werden. Diese Möglichkeit besteht für kleinere Ortschaften oder Teile davon, aber auch für einzelne Haushalte. Beim Einsatz von Kleinkläranlagen (KKA) ist im Land Brandenburg die "Richtlinie über die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen bei der Abwasserbeseitigung" vom 28. März 2003 zu beachten.

Die Einsatzmöglichkeiten für KKA sind durch eine Vielzahl von zu berücksichtigenden Bedingungen erheblich eingeschränkt. Daher sollte zunächst eigenverantwortlich geprüft werden, ob der Einsatz einer KKA überhaupt in Frage kommt. Hierbei beraten wir Sie gern.

Übergangs- oder Dauerlösung?

Möchten Sie für einen Übergangszeitraum eine KKA errichten, müssen Sie vom Anschluss- und Benutzerzwang für Abwasseranlagen oder die mobile Abfuhr befreit werden. Dafür zuständig ist der für die Beseitigung Ihres Abwassers Verantwortliche, das heißt ein Abwasserzweckverband oder die Gemeinde selbst. Es gelten die entsprechenden Satzungen.

Streben Sie eine Dauerlösung an (länger als 15 Jahre) und das Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes oder der Gemeinde ermöglicht dies auch, kann die Abwasserbeseitigungspflicht auf Ihren oder Antrag des Verbandes oder der Gemeinde gänzlich von der Unteren Wasserbehörde auf Sie übertragen werden. Die Errichtung einer eigenen Lösung muss aus Gewässerschutzgründen jedoch überhaupt möglich sein.

Welche Art der Anlage?

KKA müssen nach der DIN 4261 Teil 2 mit technischer Abwasserbelüftung ausgestattet sein. Auch natürlich-biologische Verfahren finden immer größeren Zuspruch. Die Ausführung und der Einsatz von Pflanzenbeeten richten sich nach dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Brandenburg (MUNR) vom 9. Februar 1993, Amtsblatt für Brandenburg - Nummer 23 vom 18. März 1993, Seite 475 und dem DWA-Arbeitsblatt A 262) und für Abwasserteiche ist das DWA-Arbeitsblatt A 201 anzuwenden. Ihr Auswahlverfahren muss nun die folgenden Erläuterungen berücksichtigen.

KKA sind eigentlich nur außerhalb von Trinkwasserschutz- oder -vorbehaltsgebieten einsetzbar. In der Trinkwasserschutzzone III dürfen KKA nur als unumgängliche Ausnahme zum Einsatz kommen, sofern der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht.

Pflanzenbeete und Abwasserteiche

Pflanzenbeete (vorzugsweise vertikal durchströmt) und Abwasserteiche sind platzintensive und hygienisch zumindest bedenkliche Bauwerke. Sie sollten möglichst in einer gut belichteten und belüfteten Lage errichtet werden.

Ableitung des gereinigten Abwassers

Für die Ableitung des gereinigten Abwassers aus KKA ist die „fließende Welle“ zu favorisieren.

Die Ableitung des gereinigten Abwassers in stehende, kaum fließende oder saisonal teilweise trockenfallende Oberflächengewässer (Seen oder Gräben) ist grundsätzlich unzulässig. Ebenso sind Sickerschächte verboten.

Versickerung

Oftmals bleibt für die Verbringung des gereinigten Abwassers im Landkreis Teltow-Fläming nur die Möglichkeit der Versickerung. Hierfür ist ein vertikaler Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (HGW) von 1,5 Metern erforderlich. In unumgänglichen Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, allerdings nur dann, wenn die Reinigungsleistung über das für KKA sonst übliche Maß deutlich hinausgeht. Das bedeutet, dass die Reinigungsleistung der KKA die Reinigungsklasse C (Mindestanforderungen) übertreffen muss. Zusätzlich müssen die Sickerstränge frostsicher verlegt werden. Dafür ist grundsätzlich eine Tiefe von 0,6 bis 0,8 Metern ausreichend. Insgesamt ergibt sich so ein notwendiger Abstand der Geländeoberkante zum HGW von mindestens 2,1 Metern. Unbedingte Voraussetzung ist natürlich, dass der anstehende Boden eine ausreichende Sickerreignung besitzt.

Für eine Versickerungsanlage wird ausreichend Platz benötigt. Pro zu entsorgendem Einwohner werden je nach Bodenart zirka 10 Meter (Sand) bis zirka 20 Meter (Lehm) Sickerstranglänge erforderlich. Eine Gesamtlänge von 30 Metern ist dabei jedoch nicht zu überschreiten. Bei paralleler Verlegung muss der Abstand zwischen zwei Strängen mindestens 2 Meter betragen.

Es besteht auch die Möglichkeit, Sickermulden nach DWA A 138 anzulegen und das gereinigte Abwasser so zu versickern.

Bei vorhandenem Platzangebot können auch gedichtete Teiche angelegt werden, die über eine randliche Notüberlauf-Versickerungseinrichtung verfügen. Dies ist die insgesamt ästhetischste Variante und wird häufig realisiert (Kiesschicht 1 m² pro Einwohner).

Für die Versickerungseinrichtungen ist ein Mindestabstand von 50 Metern zu Wasserversorgungsbrunnen (eigene und auch Nachbargrundstücke) zu gewährleisten. Weiterhin sollten Abstände zum eigenen Wohnhaus und zu Nachbargrundstücken eingehalten werden, dass keine Belästigung auftritt.

Zulassung von KKA

KKA sind technische Baukörper. Es dürfen nur zugelassene KKA zum Einsatz gelangen. Zugelassen sind solche Anlagen, die über eine so genannte „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ des Deutschen Institutes für Bautechnik und oder die CE Kennzeichnung verfügen. Die Reinigungsleistung von KKA ist in die Ablaufklassen C, N, D, +P, +H eingeteilt.

Soll beim Neubau oder Umbau eines Hauses für die Abwasserbeseitigung eine Kleinkläranlage zum Einsatz kommen, wird die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis [Einleitung des

gereinigten Abwassers in ein Gewässer (Oberflächenwasser oder Grundwasser)] Bestandteil der Baugenehmigung und ist gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen. Rüsten Sie eine KKA nach, stellen Sie den Antrag direkt an die Untere Wasserbehörde – eine Baugenehmigung ist nicht mehr extra erforderlich.

Informieren Sie sich bitte möglichst frühzeitig über die Einsatzmöglichkeiten einer KKA.

Kosten

Für die Bearbeitung von Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnis für KKA erhebt die Untere Wasserbehörde eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 138,00 Euro. Wird die Erlaubnis Teil der Baugenehmigung, geht diese Gebühr summarisch in die für die Baugenehmigung ein.

Folgende Angaben sind erforderlich:

1. Bezeichnung des Vorhabens
2. Gewässerbenutzer (Name, Anschrift oder Firmenanschrift mit Vertretungsbevollmächtigtem)
3. Vollmacht für den Fall, dass die Antragstellung durch einen beauftragten Dritten vorgenommen wird
4. Lageplan (der Standort der Anlage und die Einleitstelle müssen mit ausreichender Genauigkeit – etwa plus/minus 5 Meter – erkennbar sein, Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück)
5. Anzahl der Einwohner, deren Abwasser zu reinigen ist
6. Erklärung des zuständigen Abwasserzweckverbandes oder der Gemeinde zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang oder Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Sie
7. Angaben zu Typ und Hersteller der Anlage (Nachweis der Zulassungsnummer/CE-Kennzeichnung);
bei Pflanzenbeeten und Abwasserteichen: Ausführungsplanung zum Bau und zur Bemessung der Anlage nach den oben genannten Richtlinien
8. Nachweis über einzuhaltende Abstandsregelungen bei Brunnen von 50 Metern (auch zu Nachbarbrunnen)
9. bei Versickerung: Nachweis darüber, ob der Boden im Bereich der Versickerungsanlage ausreichend sickerfähig ist (Versickerungsnachweis mit verbindlichen Aussagen zu den Grundwasserständen) und Ausführungsplanung zum Bau und zur Bemessung der Versickerungsanlage (Hinweis: Es wird dringend empfohlen, für die Beantwortung dieser Frage ein Baugrundbüro oder ein geotechnisches Ingenieurbüro einzuschalten.)
10. bei der Einleitung in ein Oberflächengewässer: Ausführungsplanung für das Einleitbauwerk und Stellungnahme des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes

Abschließende Hinweise

Wartung

KKA bedürfen einer ständigen Kontrolle und einer kontinuierlichen Wartung. Erfahrungen belegen eindrucksvoll, dass nur bei entsprechender Pflege der Anlage ein dauerhaft störungsfreier Betrieb erfolgt. Für KKA nach DIN 4261 Teil 2 und Pflanzenbeeten ist daher der Abschluss von Wartungsverträgen unerlässlich und wird von der Unteren Wasserbehörde gefordert. Im Zuge der Wartung sind von staatlich zugelassenen Laboren jährlich Selbstüberwachungsanalysen des gereinigten Abwassers auf die anlagenspezifischen Parametern [oftmals: biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) und chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)] durchzuführen.

Entsorgung

Der nicht separierte Fäkalschlamm aus der mechanischen Vorreinigung und der Überschussschlamm aus der biologischen Behandlungsstufe in einer kommunalen Kläranlage entsorgt werden. Damit beauftragt der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung einen Dritten.

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 30 und 35 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt nach den §§ 142, 143 BbgWG an das Wasserwirtschaftsamt für die Eintragung im Wasserbuch oder nur an die gegebenenfalls am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschränkt wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebieteninternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht/nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.